

## Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union und Schweizer Unternehmen

Die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union (EU) wird am 25. Mai 2018 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt ist die DSGVO für alle Akteure, die auf dem Gebiet der EU tätig sind, unmittelbar anwendbar. Mit den neuen Bestimmungen erhalten Bürgerinnen und Bürger mehr Kontrolle über ihre Personendaten; zudem nimmt die DSGVO die Unternehmen vermehrt in die Verantwortung.

Die DSGVO ist in folgenden Fällen auf Schweizer Unternehmen anwendbar:

- **Niederlassung in der EU**  
Schweizer Unternehmen, welche Dienstleister im EU-Raum mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beauftragen, unterstehen der DSGVO.
- **Zielgruppe EU**  
Die Bearbeitung von Daten von Personen mit Aufenthalt in der EU durch ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz fällt unter die DSGVO, sofern die Daten für die Waren- und Dienstleistungsangebote der Schweizer Gesellschaft in der EU verwendet werden. Dies unabhängig davon, ob eine Zahlung stattfindet oder nicht.

Beispiel: Ein in der Schweiz domiziliertes Unternehmen verkauft über einen Online-Shop Waren an in der EU ansässige Personen.

- **Beobachtung von EU-Personen**  
Die Bearbeitung von Daten von Personen mit Wohnsitz in der EU durch ein in der Schweiz ansässiges Unternehmen fällt unter die DSGVO, sofern mit diesen Daten das Verhalten dieser Personen erhoben und bearbeitet werden.

Die Verantwortlichen haben aufgrund dieser Verordnung eine umfangreiche Rechenschaftspflicht. Es wurde zudem die Beweislastumkehr eingeführt, wonach das verantwortliche Unternehmen Kontrollmechanismen und –systeme etablieren muss, damit die Konformität der Datenbearbeitung jederzeit gewährleistet ist. Es ist zudem ein Register der Bearbeitungstätigkeiten zu führen, welches auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden muss.

Die neue Regelung ist relativ umfangreich, weshalb wir das Merkblatt des eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten auf unserer Homepage [www.acton.ch/links](http://www.acton.ch/links) aufgeschaltet haben.

## Radio- und TV-Abgaben ab 2019

Ab 1. Januar 2019 tritt die neue geräteunabhängige Abgabe für den Empfang von Radio- und Fernsehen in Kraft. Die Abgabe beträgt 365 Franken je Privathaushalt und Jahr, bei Unternehmen gelten folgende Regelungen:

Abgabepflichtig sind Unternehmen, die im MWST-Register eingetragen sind und einen weltweiten Gesamtumsatz ab CHF 500'000 pro Jahr erzielen. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach dem Jahresumsatz, wobei es eine Abstufung aufgrund des Umsatzes gibt:

Unternehmen	CHF / Jahr
<i>(nach Jahresumsatz in CHF)</i>	
bis 499'999	0
500'000 bis 999'999	365
1 Mio. bis 4'999'999	910
5 Mio. bis 19'999'999	2'280
20 Mio. bis 99'999'999	5'750
100 Mio. bis 999'999'999	14'240
1 Mrd. und mehr	35'590

#### Befreiungsmöglichkeiten für Haushalte:

- Haushalte ohne Empfangsmöglichkeit für Radio und Fernsehen können auf Gesuch hin von der Zahlung der Abgabe befreit werden (Opting Out). Diese Möglichkeit der Abgabebefreiung ist gesetzlich befristet und gilt nur bis Ende 2023.
- Personen, die in einem Kollektivhaushalt leben, zum Beispiel in einem Alters- und Pflegeheim, Erziehungsheim oder Studentenwohnheim, zahlen keine individuelle Abgabe für ihre privat genutzten Räume.
- Haushalte mit Personen, die jährliche Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV beziehen, werden auf Gesuch hin weiterhin von der Pflicht zur Zahlung der Abgabe befreit. Neu besteht die Möglichkeit einer rückwirkenden Befreiung.

#### Befreiungsmöglichkeiten für Unternehmen:

- Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als CHF 500'000 sind nicht abgabepflichtig.
- Ein Unternehmen in der tiefsten Abgabekategorie, d.h. mit weniger als CHF 1 Mio. Umsatz, erhält auf Gesuch hin die Abgabe zurückerstattet, wenn dieses im betreffenden Jahr keinen oder nur einen geringen Gewinn erzielt hat.
- Eine Gruppe von Unternehmen zahlt nur eine Abgabe, die auf der Grundlage des Gesamtumsatzes aller Unternehmen der Gruppe berechnet wird, sofern diverse Voraussetzungen erfüllt sind.



Bruno Aeschlimann  
Partner  
dipl. Treuhandexperte  
MAS FH in MWST / LL.M. VAT  
041 726 52 52  
[b.aeschlimann@acton.ch](mailto:b.aeschlimann@acton.ch)



Patrick Hediger  
dipl. Wirtschaftsprüfer  
Betriebsökonom FH  
041 726 52 63  
[p.hediger@acton.ch](mailto:p.hediger@acton.ch)